



PRESSEMITTEILUNG Nr. 42/25

Luxemburg, den 3. April 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-92/23 | Kommission / Ungarn (Recht zur Erbringung von Mediendiensten über eine Funkfrequenz)

Nach Auffassung von Generalanwalt Rantos hat Ungarn dadurch gegen das Unionsrecht verstoßen, dass es sich geweigert hat, den Vertrag von Klubrádió über die Nutzung der Funkfrequenz 92,9 MHz zu verlängern, und diesen Radiosender von der Ausschreibung in Bezug auf diese Funkfrequenz ausgeschlossen hat

Klubrádió ist ein ungarischer kommerzieller Radiosender, der seit 1999 Sendungen zu Themen des öffentlichen Lebens des Landes ausstrahlte. Nach Angaben der Kommission handelt es sich um einen unabhängigen und der Regierung gegenüber kritischen Radiosender. Im Jahr 2014 unterzeichnete dieser Radiosender einen neuen Vertrag mit dem Médiatanács (Medienrat) für die Nutzung der Funkfrequenz 92,9 MHz im Sendegebiet Budapest. Der Vertrag wurde für die Dauer von sieben Jahren geschlossen und sah die Möglichkeit einer Verlängerung um fünf Jahre vor.

Als der Vertrag auslief, lehnte der Médiatanács seine Verlängerung ab: Er war der Auffassung, dass Klubrádió zweimal gegen die Verpflichtung zur monatlichen Übermittlung der Sendequoten verstoßen habe, was einen wiederholten Verstoß darstellte. Gemäß dem ungarischen Mediengesetz führt ein wiederholter Verstoß automatisch zur Ablehnung der Verlängerung, wobei geringfügige Verstöße ausgenommen sind.

In der Folge veröffentlichte der Médiatanács eine neue Ausschreibung für die Erbringung von Mediendiensten auf der betreffenden Funkfrequenz, die Bewerbung von Klubrádió wurde aber für ungültig erklärt. Die Entscheidung wurde mit Fehlern im Programmplan und mit einem negativen Eigenkapital von Klubrádió in den fünf Jahren vor Einreichung seiner Bewerbung begründet. Der Antrag von Klubrádió auf eine befristete Nutzung der Funkfrequenz wurde ebenfalls abgelehnt.

Die Europäische Kommission macht geltend, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste¹ verstoßen habe, dass es den Radiosender an der Erbringung seiner Dienstleistungen gehindert habe, und hat deshalb eine Vertragsverletzungsklage vor dem Gerichtshof erhoben.

Generalanwalt Athanasios Rantos schlägt dem Gerichtshof hinsichtlich der meisten Rügen vor, der **Klage der Kommission stattzugeben**.

Nach dem Rechtsrahmen für die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste müssten die Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen auf der Grundlage von objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien vergeben werden. Nach Ansicht von Generalanwalt Rantos gelten diese Grundsätze auch für die Ablehnung einer Verlängerung. Der Verstoß gegen die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten über die Sendequoten **scheine aber nicht so schwerwiegend zu sein, dass er zur Ablehnung einer Verlängerung führen könnte**. Daher ist Generalanwalt Rantos der Auffassung, dass der Médiatanács mit der

Ablehnungsentscheidung **gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe**.

Was das Angebot von Klubrádió betrifft, **seien die Ungenauigkeiten im Programmplan so geringfügig**, dass es unverhältnismäßig erscheine, sie als Grund für die Ungültigkeit des Angebots heranzuziehen. Sie berührten den wesentlichen Inhalt des Angebots offenbar nicht und würden sich auf ein Ersuchen um Klarstellung leicht korrigieren lassen, ohne dass dies den Grundsatz der Waffengleichheit im Verhältnis zu den anderen Bewerbern beeinträchtigen könnte. Auch **der Ausweis eines negativen Eigenkapitals in der Bilanz** von Klubrádió **stelle keinen Aspekt dar, der zur Ablehnung des Angebots dieses Senders hätte führen müssen**. Daher habe Ungarn dadurch, dass es die Bewerbung von Klubrádió aufgrund unverhältnismäßiger Kriterien als ungültig abgelehnt hat, gegen den Rechtsrahmen für die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste verstoßen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!



¹ Dieser Rechtsrahmen besteht u. a. aus der [Richtlinie 2002/21/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, der Richtlinie 2002/19/EG und der Richtlinie 2002/20/EG geänderten Fassung, aus der [Richtlinie 2002/20/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung und aus der [Richtlinie 2002/77/EG](#) der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste.